

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Holzland (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung Holzland**

### **§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) entfällt

(4) entfällt

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

### **§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 558,23Euro.

(2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

### **§ 3**

entfällt

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Mai 2008 außer Kraft.

Steinkirchen, 14. Mai 2014



Johann Grandinger  
Verbandsvorsitzender

